

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

16. Band

Linz 1990

INHALTSVERZEICHNIS

<p>Die Überlieferung der Ranshofener Traditionen Vorbemerkungen zu einer künftigen Neuedition Von Rudolf W. Schmidt</p> <p>Zur inneren Struktur des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen im Mittelalter (Auszug aus der Dissertation des Verfassers Von Hubert Schopf</p> <p>Österreichs älteste Dorfchronik Beiträge zu ihrer Entwicklungsgeschichte Von Friederike Grill-Hillbrand</p> <p>Oberösterreichische Protestanten in Regensburg Materialien zur bürgerlichen Immigration im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts Von Werner Wilhelm Schnabel</p> <p>Die Erbhuldigungen der oberösterreichischen Stände 1732 — 1741 — 1743 Eine Studie zur Geschichte des Treueverhaltens von Klerus, Adel und Bürgertum gegenüber Karl VI., Karl Albert und Maria Theresia Von Gustav Otruba</p> <p>Die Festung Linz und „Österreichs Wacht am Po“ Von Erich und Friederike Hillbrand</p> <p>Land in Veränderung: Oberösterreich zur Zeit der Industrialisierung Zu Aspekten der Wirtschaftsentwicklung, Migration und Urbanisierung im 19. Jahrhundert Von Michael John</p> <p>Das oberösterreichische Gemeinde-Vermittlungsgesetz von 1889 Von Peter G. Mayr</p>	<p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">5</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">17</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">47</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">65</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">135</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">303</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">313</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">349</p>
--	--

REZENSIONEN

<p>Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Lieferung 7 — Bd. 4, Lieferung 7 (S. Haider)</p> <p>Repertoire International des Médiévistes (S. Haider)</p> <p>Erich Zöllner, Der Österreichbegriff (G. Heilingsetzer)</p> <p>Die Städte Niederösterreichs 1. Teil (A—G) (F. Mayrhofer)</p> <p>Ecclesia peregrinans — J. Lenzenweger zum 70. Geburtstag (S. Haider)</p> <p>Historische Blickpunkte. Festschrift für J. Rainer (G. Heilingsetzer)</p> <p>Das Medienarchiv als Dienstleistungsbetrieb (G. Marckhgot)</p>	<p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">393</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">394</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">394</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">395</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">395</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">396</p> <p style="margin-top: 10px; margin-bottom: 10px;">398</p>
--	---

Newspaper Preservation and Access (G. Marckhgott)	398
Friederike Zaisberger — Niklaus Pfeiffer, Salzburger Gemeindewappen (S. Haider)	399
Wolf Armin v. Reitenstein, Lexikon bayerischer Ortsnamen (E. Bertol-Raffin)	399
Elisabeth Schuster, Die Etymologie der niederösterr. Ortsnamen (W. Aspernig)	400
Altdeutsches Namenbuch, 1. Lieferung (W. Aspernig)	401
Josef Lenzenweger (u. a.), Geschichte der katholischen Kirche (K. Rumpler)	401
Herwig Wolfram, Die Geburt Mitteleuropas (S. Haider)	402
Annette Zurstraßen, Die Passauer Bischöfe d. 12. Jhdts. (K. Rumpler)	403
Edgar Krausen, Regesten Raitenhaslach 1351—1803 (K. Rumpler)	403
Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln, Bd. 5 (O. Hageneder)	404
Herbert Franz Weinzierl, Begleittext zu den Baualterplänen österr. Städte, H. 2 (W. Katzinger)	405
Günther R. Burkert, Landesfürst und Stände (A. Kohler)	405
Alltag im 16. Jahrhundert (G. Marckhgott)	406
R. J. W. Evans, Das Werden der Habsburgermonarchie 1550—1700 (G. Heilingsetzer)	407
Gerhard Ammerer, Funktionen, Finanzen und Fortschritt (K. Rumpler)	408
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. V (G. Heilingsetzer)	408
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. VI/1 (G. Heilingsetzer)	408
Bischof Franz Joseph Rudigier und seine Zeit (F. Mayrhofer)	410
Wilhelm Wadl, Liberalismus und soziale Frage (G. Marckhgott)	411
Sozialistenprozesse, Politische Justiz in Österreich 1870—1936 (G. Marckhgott)	411
Ernst Hanisch — Ulrike Fleischer, Im Schatten berühmter Zeiten (G. Marckhgott) ...	412
Fünfzig Jahre danach — Der „Anschluß“ von innen und außen gesehen (G. Marckhgott) ..	412
1938 Davor — Danach. Beiträge zur Zeitgeschichte des Waldviertels (G. Marckhgott)	413
Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich (G. Marckhgott)	414
Hubert Hummer (u. a.), Die Pflicht zum Widerstand (G. Marckhgott)	414
Sammelreferat:	
Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung (G. Marckhgott)	415
Verzeichnis der Mitarbeiter	420

In seiner Antwort vom 4. Februar 1870⁶⁶ stellte der Ausschuß der oberösterreichischen Advokatenkammer einleitend fest, „daß die Einführung von Vergleichskommissionen in Zivilstreitigkeiten hierlands nicht nur statthaft, sondern im hohen Grade wünschenswerth“ sei; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß dieses Institut mit Rücksichtnahme auf die Eigentümlichkeit der Landesbevölkerung ausgestaltet werde. Aus diesem Grund sei auch eine Gesetzesinitiative des Landtages vorzuziehen, wofür die Kammer gleichzeitig einen auf die Verhältnisse des Landes abgestimmten Entwurf vorlegte. An dieser Vorlage wurden vom Landesausschuß einige wenige Modifikationen vorgenommen⁶⁷ und dann in der Sitzung vom 9. Juni 1870 beschlossen,⁶⁸ diesen Entwurf „in der nächsten Landtags-Session mit dem Antrage auf Annahme vorzulegen“.

Von diesem Beschuß verständigte der Landeshauptmann noch am gleichen Tag die Statthalterei, die daraufhin einen entsprechenden Bericht an das Innenministerium verfaßte.⁶⁹ Tatsächlich wurde jedoch der Entwurf eines Gemeindevermittlungsge setzes weder in der nächsten noch in einer späteren Session des Oberösterreichischen Landtages eingebbracht, was wohl auf die außerordentliche Kürze der folgenden Wahlperioden (nämlich vom 20. bis zum 27. August 1870 bzw. vom 14. September bis zum 12. Oktober 1871) und die damaligen politischen Verhältnisse zurück zu führen war.⁷⁰ Auch die Mitteilung des Innenministers an die Statthalterei,⁷¹ daß er vom Kaiser ermächtigt worden sei, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Vermittlungssämter in den Landtagen derjenigen Länder als Regierungsvorlage einzubringen, wo die Landesvertretungen einen diesbezüglichen Wunsch äußerten, löste in Oberösterreich keine Initiative aus. Auf Grund dieser Regierungsvorlage wurden hingegen — abgesehen von Vorarlberg, wo schon 1870 ein eigenes Gemeindevermittlungsgesetz erlassen worden war⁷² — zwischen 1873 und 1875 in nicht weniger als acht Kronländern Landesgesetze über die Vermittlungssämter zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien beschlossen.⁷³ In Oberösterreich sollten dagegen bis zur Verwirklichung der Institution der Gemeindevermittlungssämter noch mehrere Jahre vergehen:

⁶⁶ Zl. 726/69 und 36/70 (Fundstelle wie FN 63).

⁶⁷ Beispielsweise wurde die Zuständigkeit der Vermittlungssämter von 100 auf 200 Gulden angehoben. Der Gesetzentwurf des Landesausschusses ist hinten in Anhang III abgedruckt.

⁶⁸ Mit dem Beisatz, „daß die Mitglieder der Vergleichskommission für das Zustandekommen des Vergleiches auf die Parteien belehrend einzuwirken, sich jedoch jedes Zwanges oder Zudringlichkeit zu enthalten haben“. Landesausschuß Zl. III/0/70 (Fundstelle wie FN 63).

⁶⁹ Note vom 16. 6. 1870, Zl. 1147/Praes.; erliegend im OÖLA, Statthalterei Präsidium, Schachtel 710, Gruppe 16 B/1870-71.

⁷⁰ Dazu etwa Slapnicka, Oberösterreich (wie FN 18) S. 152 ff. und derselbe, Christlichsoziale in Oberösterreich (= Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs, Bd. 10), Linz 1984, S. 30 ff.

⁷¹ Erlaß vom 4. 10. 1872, Zl. 4593/M.I.; erliegend im OÖLA, Statthalterei Präsidium, Schachtel 712, Gruppe 16 B/1872, Zl. 2344/Praes.

⁷² Gesetz vom 18. 10. 1870, LG. u. VBl. Nr. 66, betreffend die Vergleichs-Versuche zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; dazu ausführlich Mayr, Vorarlberger Gemeindevermittlungsgesetz (wie FN 26), Montfort 1990, S. 208 ff.

⁷³ Nämlich in Kärnten, Dalmatien, Böhmen, Schlesien, Bukowina, Krain, Niederösterreich und Galizien. Sämtliche Landesgesetze sind abgedruckt bei F. Prischl, Der österreichische Friedensrichter, Linz 1890, S. 201 ff.

Erst am 5. Oktober 1882 stellte der konservative Abgeordnete Franz Fischer⁷⁴ einen von 20 Kollegen unterstützten Antrag⁷⁵, daß der Landtag der Regierung gegenüber den Wunsch aussprechen möge, daß nähere Bestimmungen über die Einrichtung von Vergleichsversuchen zwischen streitenden Parteien durch vom Gemeindeausschuß gewählte Vertrauensmänner getroffen würden. Begründet wurde dies mit der Erwägung, daß durch unnötige Prozesse die Interessen des Volkes tief geschädigt würden und durch rechtzeitige Vergleichsversuche von geeigneten Vertrauensmännern viele Prozesse verhindert werden könnten, sowie mit dem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung von 1864.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß des Oberösterreichischen Landtages, dem dieser Antrag zur Vorberatung zugewiesen wurde, beantragte seinerseits, der Landtag möge an die Regierung das Ersuchen richten, dem nächsten Landtag eine Regierungsvorlage eines Ausführungsgesetzes über die Bildung von Vermittlungsämtern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen⁷⁶, welchem Antrag der Landtag am 16. Oktober 1882 einstimmig seine Zustimmung erteilte⁷⁷.

Dieser Beschuß wurde über die Statthalterei dem Innenministerium übermittelt⁷⁸, welches — nach einer Rücksprache mit dem Justizministerium⁷⁹ — dem Statthalter eröffnete⁸⁰, daß es keinem Anstand unterliege, dem Wunsch des Landtages zu entsprechen. Bei der Abfassung der Vorlage solle sich der Statthalter jedoch möglichst an jene Regierungsvorlage halten, die auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. September 1872 seinerzeit in verschiedenen Landtagen eingebracht und auf deren Grundlage seither eine Reihe von Landesgesetzen beschlossen worden sei. Eine Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse bleibe aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Der Landesausschuß, der von der Statthalterei vom Inhalt des Ministerialerlasses verständigt worden war, erklärte den vorgelegten Entwurf als geeignete Grundlage für die Beratungen des Landtages, was wiederum der Statthalter dem Innenminister weitermeldete⁸¹. Dieser erteilte schließlich — nach der Verständigung des Justizministeriums⁸² — die Ermächtigung, den mit der Regierungsvorlage des

⁷⁴ 4. 3. 1830 bis 7. 9. 1888; zu seiner Person siehe Slapnicka, Führungsschicht (wie FN 8) 86 f.; siehe auch Abb. 1.

⁷⁵ Sten. Ber. LT. OÖ, VI. Periode, 4. Session, S. 54 f.; Tages-Post vom 6. 10. 1882 (Nr. 229) S. 3.

⁷⁶ Beilage Nr. 83 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1882.

⁷⁷ Sten. Ber. LT. OÖ, VI. Periode, 4. Session, S. 281 f.; Tages-Post vom 17. 10. 1882 (Nr. 238) S. 3.

⁷⁸ Note des Landesausschusses vom 16. 10. 1882, Zl. 310 und des Statthalterei-Präsidiums vom 6. 11. 1882, Zl. 2639; erliegend im OÖLA, Statthalterei Präsidium, Schachtel 722, Gruppe 16 B.

⁷⁹ Siehe AVA JM, Karton 169, Post 15, Zl. 17.851/82.

⁸⁰ Erlaß des Ministers des Innern vom 10. 12. 1882, Zl. 5883/M.I. (Fundstelle wie FN 78).

⁸¹ Note der Statthalterei vom 14. 12. 1882, Zl. 3088/Praes., an den Landesausschuß; Landesausschuß vom 18. 2. 1883, Zl. 13.892, an die Statthalterei; Statthalterei vom 8. 3. 1883, Zl. 490/Praes., an das Ministerium des Innern (Fundstelle wie FN 78).

⁸² Siehe AVA JM, Karton 169, Post 16, Zl. 4503/83.

Jahres 1872 völlig übereinstimmenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage im Oberösterreichischen Landtag einzubringen⁸³, was letztlich auch in der 5. Session der VI. Wahlperiode geschah⁸⁴. Zur Vertretung des Justizstandpunktes bei den bevorstehenden Landtagsberatungen ersuchte der Statthalter das Innenministerium einen „berufenen Justizbeamten“ namhaft zu machen, welcher Wunsch umgehend an das zuständige Justizministerium weitergeleitet wurde⁸⁵. Der Justizminister wies daraufhin den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien an, dem Regierungsvertreter im Oberösterreichischen Landtag einen geeigneten Rat des Landesgerichtes Linz, dessen Auswahl er ihm freistellte, als „fachmännischen Beirat“ zur Seite zu stellen⁸⁶. Dieser bedürfe für die Durchführung seines Auftrages zwar keiner „förmlichen Instruktion“, jedoch wurde auf einige wesentliche und unverzichtbare Prinzipien des Gesetzes ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich nahm an der betreffenden Landtagssitzung neben dem Statthalter und dem Statthaltereirat Karl Heyß auch noch der k.k. Landesgerichtsrat Heinrich Freiherr von Krauß teil⁸⁷.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß des Landtages, dem die Regierungsvorlage zur Vorberatung zugewiesen worden war, verwies in seinem Bericht auf die Ergebnisse einer Umfrage des Tiroler Landesausschusses aus dem Vorjahr⁸⁸. Dieser hatte nämlich — selbst mit der Frage der Einführung von Gemeindevermittlungsbüroen befaßt — bei den neun Kronländern mit Gesetzen über Gemeindevermittlungsbüroen über die Erfahrungen mit dieser Einrichtung nachgefragt. Dabei hatte sich herausgestellt, daß die betreffenden Gesetze zumeist „wenn nicht schon gleich anfangs, so doch bald in der Folge eigentlich nur auf dem Papier geblieben“ waren und keine praktische Bedeutung erlangt hatten, sodaß der Tiroler Landtag im Juni 1883 von der Beschlusshaltung eines Gemeindevermittlungsgesetzes abgesehen hatte⁸⁹. Der oberösterreichische Ausschuß war nun der Ansicht, daß auch in Oberösterreich ein solches Gesetz „ohne Zweifel lediglich am Papier und unbeachtet bleiben“ würde. Überdies sei das Gesetz nicht nur wegen seiner voraussichtlichen Wirkungslosigkeit überflüssig, sondern „geradezu gefährlich, da die hie und da etwa zustande gebrachten Vergleiche statt kostspieligen Processen vorzubeugen, nicht selten eine Quelle weit verzweigterer Processe werden würden“. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellte daher mit allen gegen eine Stimme

⁸³ Erlaß des Ministers des Innern vom 29. 3. 1883, Zl. 1327/M.I.; erliegend im AVA, Ministerium des Innern, Präsidiale, Signatur II, Karton 424 und im OÖLA, Statthalterei Präsidium, Schachtel 723, Gruppe 16 B, Zl. 740.

⁸⁴ Beilage Nr. 13 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1883.

⁸⁵ Note der Statthalterei vom 12. 9. 1883, Zl. 2113/Praes., an das Ministerium des Innern; Ministerium des Innern vom 14. 9. 1883, Zl. 4771/M.I., an das Justizministerium (Fundstelle wie FN 83).

⁸⁶ Siehe AVA JM, Karton 169, Post 23, Zl. 15.213/83. Davon wurde auch das Innenministerium informiert, das seinerseits die Statthalterei in Linz verständigte: Note vom 19. 9. 1883, Zl. 4883/M.I. (Fundstelle wie FN 83).

⁸⁷ Nominiert mit Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien vom 18. 9. 1883, Zl. 8236 (Fundstelle im OÖLA wie FN 83).

⁸⁸ Beilage Nr. 43 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1883; der Bericht des Tiroler Landesausschusses ist auch abgedruckt bei Prischl, Friedensrichter (wie FN 73) S. XXII f.

⁸⁹ Näheres bei Mayr, Gemeindevermittlungsbüroen in Tirol (wie FN 57) S. 50 ff.

den Antrag, auf die Erlassung eines diesbezüglichen Landesgesetzes nicht einzugehen⁹⁰, wovon der Statthalter sogleich die Wiener Zentralbehörden informierte, die allerdings keinen Grund für ein Eingreifen sahen⁹¹.

In der 13. Sitzung des Oberösterreichischen Landtages am 8. Oktober 1883 stand dieser Bericht auf der Tagesordnung des Landtages⁹². Gleich einleitend bedauerte der ursprüngliche Antragsteller, Dechant Fischér, nachdrücklich den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses; er sei ganz im Gegenteil der Meinung, daß die Gemeindevermittlungsmänner „eine bedeutende, gesegnete Wirkung entfalten“ würden. Schädlich würde ein derartiges Gesetz nur für diejenigen Leute sein, die vom Prozessieren lebten. Freilich müßten aber an der Vorlage einige Abänderungen vorgenommen werden, so zum Beispiel die Vermittlungsmänner obligatorisch in allen Gemeinden eingerichtet und die Parteien gezwungen werden, vor der Anrufung des Gerichtes die Vermittlungsmänner zu befassen. Er werde jedoch dennoch keinen Antrag auf Einleitung der Spezialdebatte stellen, da dieser ohnehin von der liberalen Landtagsmehrheit abgelehnt werden würde. Er behalte sich aber vor, dann, wenn die Mehrheitsverhältnisse im Landtag einmal günstiger sein sollten, mit einem ähnlichen Gesetzesvorschlag wiederum an das Hohe Haus heranzutreten.

Dem erwiderte der liberale Abgeordnete Dr. Dehne, er sei zwar überzeugt, daß die Vermittlungsmänner auch in Oberösterreich „nie einen günstigen Boden finden werden“, und verwies dabei — ebenso wie später noch andere Abgeordnete — auf die wenig günstigen Erfahrungen mit der Vermittlungs- und Entscheidungstätigkeit der Gemeindevorsteher in Dienstbotenstreitigkeiten⁹³; um aber ja nicht den Eindruck zu erwecken, der Gesetzentwurf werde nur deshalb abgelehnt, weil er von der anderen politischen Seite käme, stellte er den Antrag, in die Spezialberatung der Regierungsvorlage einzutreten. In der weiteren Generaldebatte sprachen sich mehrere konservative Abgeordnete für, liberale Politiker hingegen gegen das Gesetz aus, schlossen sich aber teilweise der Argumentation Dr. Dehnes an, sodaß letztlich der Ausschußantrag in der Minorität blieb und in die Spezialberatung eingegangen wurde.

Gleich bei der Behandlung des § 1 verlangte der Abgeordnete Fischér — wie bereits in der Generaldebatte angekündigt — die imperative Einführung von Vermittlungsmännern in jeder Gemeinde. Der Regierungsvertreter, Landesgerichtsrat Krauß, betonte dagegen, daß die Regierung diesem Antrage nicht zustimmen

⁹⁰ Prischl, Friedensrichter (wie FN 73) S. XXI f., betont, daß dieser Bericht von zwei Notaren erstattet wurde; tatsächlich war sowohl der (liberale) Ausschußobmann Dr. Franz Groß als auch der (liberale) Berichterstatter Ferdinand Rohr von Beruf Notar; siehe Slapnicka, Führungsschicht (wie FN 8) S. 96 f. bzw. 186 f.

⁹¹ Statthalterei vom 28. 9. 1883, Zl. 2304/Praes., an das Ministerium des Innern; Ministerium des Innern vom 2. 10. 1883, Zl. 5112/M.I. (Fundstelle wie FN 83); AVA JM, Karton 169, Post 24, Zl. 16.323/83.

⁹² Sten. Ber. LT. OÖ, VI. Periode, 5. Session, S. 208 ff.; zusammengefaßt in der Tages-Post vom 9. 10. 1883 (Nr. 231) S. 2 und der Linzer Zeitung vom 9. 10. 1883 (Nr. 231) S. 1094 f.

⁹³ Siehe § 38 Oberösterreichische Dienstbotenordnung (Gesetz vom 1. 3. 1874, LG. u. VBl. Nr. 3). Dazu etwa Scheda, Gemeindeordnung (wie FN 40) S. 129 ff., insbes. 142 ff. und allgemein Hugo Morgenstern, Österreichisches Gesinderecht, Wien 1912, S. 180 ff.

könne. Der ganze Charakter des Gesetzes, wie es von der Regierung in Vorschlag gebracht worden sei, bestehe nämlich darin, daß auf niemanden — weder auf die Parteien noch auf die Gemeinden — irgendein Zwang ausgeübt werden solle. Der Berichterstatter wies zusätzlich darauf hin, daß im Vorarlberger Landtag heuer „eine kleine Partei“ die zwangsweise Einführung habe durchsetzen wollen. Dieser Antrag sei jedoch „mit Applaus gefallen und vom Landtage abgelehnt worden“. Dies war allerdings eine bewußte oder unbewußte Fehlinformation: Tatsächlich ordnete bereits § 1 des Vorarlberger Gemeindevermittlungsgesetzes von 1870 (FN 72) die (zwangsweise) Errichtung von Vermittlungssämlern in jeder Gemeinde an, und in Wirklichkeit hatte der Vorarlberger Landtag am 1. September 1883 die k.k. Regierung mit Beschlüß aufgefördert, die Vermittlungssämler durch eine Änderung des Reichsgesetzes „mit obligatorischem Charakter auszustatten“⁹⁴. Nach diesen Wortmeldungen wurde der Antrag Fischers von der Majorität abgelehnt.

Ebenfalls keinen Erfolg hatte Fischer mit seinem Änderungsvorschlag zu § 4, daß nämlich die Vertrauensmänner ihre Wahl als Ehrenamt annehmen müßten. Hingegen wurde der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, die Zuständigkeitsgrenze der Vermittlungssämler von den vorgeschlagenen 300 Gulden auf 50 Gulden herabzusetzen (§ 12), ganz knapp mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen, obwohl etwa Franz Fischer diese Kompetenz als „viel zu gering“ bezeichnet hatte. Der bekannte liberale Politiker und Richter Graf Kuenburg hatte dagegen den Ausschußantrag mit dem Hinweis verteidigt, daß auch für das gerichtliche Bagatellverfahren⁹⁵ eine Grenze von 50 Gulden gelte.

Dechant Fischer gab nicht auf: In § 16 beantragte er einen Zusatz, der es dem Vermittlungsaamt erlauben sollte, die Parteien durch Androhung einer Geldstrafe zum Erscheinen zu zwingen. Baron Krauß wiederholte daraufhin die Ansicht der Regierung, daß keinerlei Zwang ausgeübt werden dürfe. Berichterstatter Rohr betonte, er würde „wirklich mit voller Freude dem Antrage zustimmen“, weil er überhaupt gegen das Gesetz sei und dieses in der vorgeschlagenen Fassung nicht sanktioniert werden könne, da es im direkten Widerspruch zum Reichsgesetz stehe. Dennoch — oder gerade deswegen — wurde dieser Antrag Fischers mehrheitlich angenommen.

Dieser Erfolg ermunterte ihn, die Einschaltung eines neuen § 24 in den Entwurf zu beantragen, welcher folgenden Wortlaut haben sollte: „Parteien, welche wegen Streitsachen (§ 12) bei Gericht erscheinen, haben sich auszuweisen, daß sie beim Vermittlungsaamte ihre Angelegenheit angebracht haben“. Dagegen legte Regierungsvertreter Krauß heftigen Protest ein: Dieser vorgeschlagene § 24 sei von noch viel größerer Tragweite als die beschlossene Änderung des § 16. Es dürfe in einem Rechtsstaat niemandem das Recht genommen werden, sogleich zum Gericht zu gehen, sofern er dies für zweckmäßig erachte. Auf diese schweren Bedenken der

⁹⁴ Siehe die Stenographischen Sitzungsberichte der fünften Landtags-Session in Vorarlberg zu Bregenz (V. Landtags-Periode) S. 53 ff und eingehend Peter G. Mayr, Die Vorarlberger Gemeindevermittlungssämler in der Monarchie, Montfort 1/1991 (im Druck).

⁹⁵ Gesetz vom 27. 4. 1873, RGBl. Nr. 66, über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren), i. d. F. Gesetz vom 1. 3. 1876, RGBl. Nr. 23; dazu etwa Dominik Ullmann, Das Bagatellverfahren, 2. Aufl., Wien 1873.

Regierung hin zog Fischér seinen Antrag zurück, um die Sanktionierung des gesamten Gesetzes nicht zu gefährden. Der liberale Abgeordnete Dr. Edlbacher hielt diesen Antrag jedoch mit dem Argument aufrecht, daß dann, wenn man überhaupt Vermittlungsmänner schaffen wolle, sie so einrichten müsse, daß sie auch einen vernünftigen Zweck erfüllen könnten.

Nun schaltete sich sogar der Statthalter Philipp Weber⁹⁶ in die Debatte ein und bezweifelte die wahren Absichten des Vorredners. Es sei eindeutig, daß die vorgeschlagene Bestimmung — ebenso wie der bereits beschlossene § 16 — im Widerspruch zum Reichsgesetz stehe. Edlbacher erwidierte, man werde auch dann etwas erreichen, wenn der Gesetzesbeschuß keine Sanktion erhalten würde; die Regierung in Wien werde dann nämlich sehen, daß der Landtag eines Kronlandes sich für ein Gesetz entschieden hat, dem andere Prinzipien zugrunde liegen als dem Reichsgesetz. Darin liege für die Regierung die Aufforderung zu prüfen, ob nicht dem Wunsche des Kronlandes durch eine Abänderung des Reichsgesetzes Rechnung getragen werden könne. Man werde also auch dann, wenn der Gesetzentwurf nicht sanktioniert werden sollte, nicht ganz umsonst gearbeitet haben. Dem schloß sich auch ein Abgeordneter aus dem konservativen Lager an: Er habe bereits in der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß seine Gruppe ein Gesetz wolle, das eine weitergehende Kompetenz biete als die Regierungsvorlage. Da half es auch nichts mehr, daß der Berichterstatter abschließend nochmals hervorhob, daß die beantragte Neuerung „in flagrantem Widerspruche“ zum Reichsgesetz stehe und er überzeugt sei, daß Oberösterreich auf diese Weise kein Vermittlungsgesetz erhalten werde: Der neue § 24 wurde mit Mehrheit, die restlichen Paragraphen des Entwurfs einstimmig angenommen. Zwei Tage später, am 10. Oktober 1883, wurde der Gesetzentwurf — mit allen Änderungen — auch in zweiter Lesung beschlossen⁹⁷.

Es kam, wie von manchen Abgeordneten befürchtet, von anderen dagegen bewußt provoziert worden war: Am 29. November 1883 berichtete der Statthalter dem Innenministerium vom Landtagsbeschuß und der Art und Weise, wie dieser Zustand gekommen war⁹⁸ und beantragte, den Gesetzentwurf abzulehnen, da die §§ 16 und 24 sowohl den Anordnungen des § 2 des Reichsgesetzes vom 21. September 1869 als auch dem Geiste dieses Gesetzes widersprächen. Im Innenministerium stimmte man dieser Ansicht vollkommen zu, holte aber noch die Meinung des

⁹⁶ Statthalter vom 5. 9. 1881 bis 8. 7. 1889; zu seiner Person Slapnicka, Führungsschicht (wie FN 8) S. 213 f.

⁹⁷ Sten. Ber. LT. OÖ, VI, Periode, 5. Session, S. 270 f.; der Statthalterei übermittelt mit Note des Landeshauptmannes vom 10. 10. 1883, Zl. 20 Ltg. (Fundstelle im OÖLA wie FN 83).

⁹⁸ Zl. 2768 (auch: 2786)/Praes. (Fundstelle wie FN 83). Er berichtete: Als sich abzeichnete, daß der Antrag des Ausschusses nicht durchdringen würde, „bemächtigte man sich von liberaler Seite der von der konservativen Partei zum Zwecke einer größeren Wirksamkeit des Gesetzes gestellten Anträge“ und brachte — diese noch überbietend — Bestimmungen in die §§ 16 und 24 des Gesetzentwurfs, welche gegen den § 2 des Reichsgesetzes offenbar verstößen. Die Einwände der Regierungsvertreter blieben ohne Erfolg, „da es einer Anzahl liberaler Abgeordneter eben darum zu thun war, das Zustandekommen des Gesetzes zu vereiteln und der konservativen Partei einen Possen zu spielen“.

Justizministeriums ein⁹⁹. Auch dieses war der Auffassung, daß der beschlossene Gesetzentwurf in der vorliegenden Gestalt aus den bereits angeführten Gründen „durchaus ungeeignet“ sei die kaiserliche Sanktion zu erlangen¹⁰⁰. Insbes. wurde darauf hingewiesen, daß die Annahme der Bestimmung des § 24 schon deshalb völlig undiskutierbar sei, weil sie eine Änderung der Justizgesetzgebung „involvieren“ würde, welche die Kompetenz der Landesgesetzgebung überschreite.

Daraufhin erstattete der „treugehorsamste“ Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Eduard Taaffe, am 21. Jänner 1884 einen Vortrag, mit dem er dem Kaiser empfahl, die Sanktion nicht zu erteilen¹⁰¹. Tatsächlich verweigerte Kaiser Franz Joseph mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1884 die Sanktion, wovon das Innenministerium sofort die oberösterreichischen Behörden verständigte¹⁰².

Noch im gleichen Jahr trat dann jene Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Oberösterreichischen Landtag ein, auf die schon der Abgeordnete Fischer gehofft hatte: Die Landtagswahlen vom September 1884 brachten einen großen konservativen Erfolg, sodaß in der VI. Wahlperiode 33 konservative 17 liberalen Abgeordneten gegenüberstanden¹⁰³. Damit waren die Chancen für die Einführung von Vermittlungsmätern beträchtlich gestiegen.

Die erste Initiative in diese Richtung ging jedoch von einer politischen Gruppierung aus, die zeitweise zwar eine erhebliche Bedeutung, niemals aber Mandate im Oberösterreichischen Landtag erreichen sollte, dem Oberösterreichischen Bauernverein¹⁰⁴. Dieser richtete nämlich im Frühjahr 1887 eine Petition an das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, mit der die Einführung von bäuerlichen Schiedsgerichten gefordert wurde. Darin hieß es u. a.¹⁰⁵, daß es höchst wünschenswert wäre, wenn Schiedsgerichte der Gemeinden über Streitigkeiten zu entscheiden hätten, „welche von Grund und Boden, Grundparzellen, deren Grenzen, Bodenerzeugnissen, Kulturbeschädigungen, Grundbesitzstörungen, Kauf und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Tiere, Überfahrten, sowie der Berechtigung des Fahrens oder Gehens auf nicht öffentlichen Wegen herrühren“. Mit der Einführung solcher Schiedsgerichte werde einem weitgehenden Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung abgeholfen, da das teure Gerichtsverfahren die rechtssuchenden Parteien oft veran-

⁹⁹ Note vom 11. 12. 1883, Zl. 6242/M.I. (Fundstelle im AVA wie FN 83).

¹⁰⁰ AVA JM, Karton 169, Post 25, Zl. 20.352/83. Darin heißt es einleitend, die vorgelegten Verhandlungsakten zeigten, „in welches Geleise diese so einfache, lediglich die Durchführung feststehender Prinzipien bezweckende Angelegenheit durch die auch bei diesem Gegenstande aneinander gerathenen Partei-Gegensätze“ geraten seien.

¹⁰¹ Zl. 58/M.I. (Fundstelle im AVA wie FN 83); die Kurzfassung erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinetttskanzlei, Nr. 290/84.

¹⁰² Erlaß des Ministers des Innern vom 29. 1. 1884, Zl. 477/M. I., an das Statthaltereipräsidium in Linz (mit Bekanntgabe der Gründe für die Verweigerung der Sanktion) und Note des Statthaltereipräsidiums vom 2. 2. 1884, Zl. 740, an den Landesausschuß (Fundstelle wie FN 83).

¹⁰³ Siehe Slapnicka, Oberösterreich (wie FN 18) S. 162 ff.; zu den politischen Parteien in Oberösterreich siehe überhaupt Kurt Wimmer, Liberalismus in Oberösterreich (= Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs, Bd. 6), Linz 1979 und Harry Slapnicka, Christlichsoziale in Oberösterreich (wie FN 70).

¹⁰⁴ Dazu etwa Slapnicka, Oberösterreich (wie FN 18) S. 202 ff.

¹⁰⁵ Wortlaut abgedruckt in Sten. Prot. AH X. Session, S. 4744.

lässe, eher ihre bestrittenen Rechte zugrunde gehen zu lassen als das große Prozeßkostenrisiko einzugehen. Außerdem sei der Bauer in erster Linie praktisch befähigt, über Streitigkeiten, die „innerhalb seiner geschäftlichen Betriebstätigkeit“ liegen, ein richtiges Urteil abzugeben.

Die genannte, vom Parteiobmann Georg Schwamberger unterzeichnete Petition wurde am 29. März 1887 vom oberösterreichischen Reichsratsabgeordneten Josef Wengen im Abgeordnetenhaus eingebracht¹⁰⁶ und dann (Jahre später) dem Justizministerium übermittelt. Dort wurde sie allerdings nur mit einer negativen Stellungnahme ad acta gelegt¹⁰⁷.

Noch im Herbst des Jahres 1887 beschloß die k.k. Oberösterreichische Landwirtschaftsgesellschaft eine Petition bezüglich der Errichtung von Friedensgerichten. Diese Petition wies einleitend darauf hin, daß bereits in mehreren Kronländern Landesgesetze über Vermittlungsmänner bestünden, daß diese jedoch fast ausnahmslos ohne Wirkung geblieben seien, da in den meisten Ländern die Vermittlungsmänner teils gar nicht ins Leben getreten seien, teils nach kurzer Zeit zu bestehen aufgehört hätten. Aus diesen vielfach übereinstimmenden Erfahrungen ergeben sich der Schluß, daß das Reichsgesetz vom 21. September 1869 nicht geeignet sei, für die Schaffung von Landesgesetzen eine entsprechende Grundlage zu bieten. Trotz dieser Erwägungen lasse sich aber nicht verkennen, daß die Errichtung von Vermittlungsmännern eine Notwendigkeit sei. Je trauriger sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung gestalteten, je mehr sich die Einnahmen des Landwirtes verringerten, desto mehr müsse dafür Sorge getragen werden, ihm vermeidbare Ausgaben zu ersparen. Daß die Vermittlungsmänner geeignet seien, in vielen Fällen Streitigkeiten und hiedurch unproduktive Auslagen hintanzuhalten, bedürfe keiner weiteren Ausführung. Daß sich Vermittlungsmänner (Friedensgerichte) bewähren könnten, wenn deren Bestimmungen den Bedürfnissen angepaßt seien, beweise deren große Verbreitung in den deutschen Staaten, in denen die nach der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 bestellten Schiedsmänner¹⁰⁸ zu allgemeiner Zufriedenheit funktionierten. Die Landwirtschaftsgesellschaft stellte daher die Bitte, der Landtag wolle geeignete Schritte unternehmen, damit das Reichsgesetz von 1869 in entsprechender Weise abgeändert und dann ein den Bedürfnissen angepaßtes Landesgesetz geschaffen werde.

Diese Petition wurde am 10. Dezember 1887 vom Präsidenten dieser Gesellschaft, dem Advokaten und bedeutenden liberalen Politiker Dr. Moritz Ritter von Egner¹⁰⁹ im Oberösterreichischen Landtag überreicht und dem Gemeinde- und

¹⁰⁶ Sten. Prot. AH. X. Session, S. 4715 f.

¹⁰⁷ Dazu Peter G. Mayr, Franz Klein und die Friedensgerichtsbarkeit, in: Herbert Hofmeister (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein (1854–1926), Wien 1988, S. 137 f.

¹⁰⁸ Zur Entwicklung des deutschen Schiedsmannsinstituts siehe etwa Josef Falke, Das Schiedsmannsinstitut — historische und rechtssociologische Aspekte, Schiedsmannszeitung, 48. Jg. (1977) S. 74 ff.; zur heutigen Lage Klaus Röhl (Hrsg.), Das Güteverfahren vor dem Schiedsmann, Köln—Berlin—Bonn—München 1987.

¹⁰⁹ Landeshauptmann von Oberösterreich von 1868 bis 1884 (mit einer kurzen Unterbrechung 1871); siehe Slapnicka, Führungsschicht (wie FN 8) S. 70 ff.

fassungsausschuß zugewiesen¹¹⁰. Dieser stimmte mit den Wünschen der Landwirtschaftsgesellschaft vollkommen überein und glaubte auch, daß solche Friedensgerichte „überall“ eingeführt werden sollten. Sie würden jedoch nur dann „nutzbringend funktionieren“, wenn sie auf dem Prinzip des Zwanges beruhten, d. h. wenn sie unter gewissen Voraussetzungen eingeführt werden müßten und streitende Parteien unter gewissen Bedingungen gezwungen seien, ihre Angelegenheit zuerst dem Friedensgericht (Vermittlungsamts) für einen Ausgleichsversuch vorzulegen, bevor der ordentliche Richter angerufen werden könne¹¹¹.

Der vom Abgeordneten Fischer dem Landtag vorgelegte Ausschußbericht wurde angenommen und am 20. Dezember 1887 ohne Widerrede beschlossen, die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat „ehe baldigst“ eine Gesetzesvorlage einzubringen, womit das Reichsgesetz vom 21. September 1869 „in entsprechender Weise“ abgeändert werde. Nach dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes sei dem Oberösterreichischen Landtag ein den Bedürfnissen des Kronlandes ob der Enns angepaßter Gesetzentwurf zur Einführung von Vermittlungsmätern vorzulegen¹¹².

Das Statthaltereipräsidium teilte diesen Beschuß dem Innenministerium mit¹¹³, welches eine Stellungnahme des in erster Linie zuständigen Justizministeriums einholte. Dieses erklärte sich nicht in der Lage, auf die Anregung des Oberösterreichischen Landtages einzugehen¹¹⁴. Das Gesetz vom 21. September 1869 sei — wie dies auch dem Geiste der Institution eines Vermittlungsamtes entspreche — auf dem Prinzip des Ausschlusses eines jeden Zwanges gegen die Parteien aufgebaut: Die Statuierung eines Zwanges zum Abschluß eines Vergleiches enthielte einen inneren Widerspruch. Die Statuierung eines Zwanges lediglich zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen würde aber in vielen Fällen nur die zur Rechtsdurchsetzung notwendigerweise zu erfüllenden Formalitäten vermehren, ohne den Parteien irgendwie zu nützen. Zwinge man die streitenden Parteien, sich in Verhandlungen vor Gemeindeorganen einzulassen, so müßte diesen Organen wohl auch insoweit eine Gerichtsbarkeit übertragen werden. Abgesehen von den staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken, welche einer solchen Änderung der Gesetzgebung entgegenstünden, könnte das Justizministerium auch ein Bedürfnis danach nicht erkennen, zumal die Bezirksgerichte ohnehin vielfach bei der vergleichsweisen Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten mitwirkten und durch das Bagatellverfahren der rechtssuchenden Bevölkerung sehr weitgehende Erleichterungen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche geboten würden. Die Übertragung einer Zwangsgewalt an die Vermittlungsmäter, welche deren Natur verkehren und sie zu sogenannten Friedensgerichten umgestalten würde, könnte daher nicht ins Auge gefaßt werden. Was dagegen die Frage der zwangsweisen Einführung von Vermittlungsmätern

¹¹⁰ Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 4. Session, S. 172.

¹¹¹ Beilage Nr. 104 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1887.

¹¹² Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 4. Session, S. 346 f; dazu Linzer Volksblatt vom 21. 12. 1887 (Nr. 290) S. 3; Linzer Zeitung vom 22. 12. 1887 (Nr. 291) S. 1348; Tages-Post vom 22. 12. 1887 (Nr. 291) S. 3.

¹¹³ Note vom 9. 1. 1888, Zl. 127/Praes.; erliegend im OÖLA, Statthaltereipräsidium, Schachtel 730, Gruppe 16 B.

¹¹⁴ Siehe AVA JM, Karton 169, Post 4, Zl. 1595/88.

VORTRAG

No. 43 - 889

Präsent. 11. Februar.

Exped. 6.

Pr.
4 2130. 884.

No. 5244

m.

Vortrag des Leiters des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1888 wegen der Sanktionierung des oberösterreichischen Gemeindevermittlungsgesetzes (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettskanzlei, Nr. 43/89).

in allen Gemeinden betreffe, so stehe das zitierte Reichsgesetz einer solchen „imperativen Einführung“ durch die Landesgesetzgebung nicht im Wege.

Diese Antwort wurde im umgekehrten Behördenweg vom Innenministerium dem Landesausschuß übermittelt¹¹⁵ und schließlich auch der Landwirtschaftsgesellschaft mitgeteilt. Deren Zentralausschuß war nicht der Ansicht, daß sich auf der Grundlage des Reichsgesetzes ein den gehegten Erwartungen entsprechendes Landesgesetz schaffen lasse und bedauerte es „auf das lebhafteste“, daß das Reichsgesetz einer zweckentsprechenden Erledigung der Frage im Wege stehe. Er sprach jedoch abschließend die Hoffnung aus, daß es dem Landtag gelingen werde, die bestehenden Hindernisse zu beseitigen und die Angelegenheit einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Tatsächlich hatte sich der Oberösterreichische Landtag zur gleichen Zeit aufgrund einer anderen Initiative neuerlich mit dem Institut der Gemeindevermittlungsmänner zu befassen: In der Sitzung des Landtages vom 3. Dezember 1887 überreichte nämlich der Obmann des bedeutenden katholischen Volksvereins für Oberösterreich, Heinrich Graf Brandis¹¹⁶, ein Gesuch dieses Vereins „betreffs Abhilfe wegen Kostspieligkeit der Rechtspflege“¹¹⁷. Darin wurde die angebliche Kostspieligkeit der gegenwärtigen Rechtspflege geschildert und behauptet, daß die Kosten des Rechtsschutzes den Wert des Streitgegenstandes nicht selten überstiegen. Es wurde daher die Bitte gestellt, der Landtag möge den Landesausschuß beauftragen, eine ganze Reihe von Erhebungen über die Gerichtsbarkeit und ihre mögliche Verbesserung durchzuführen. Unter anderem sollte untersucht werden, „in welcher Weise der Landbevölkerung die Anwendung der ihr vom Gesetze gebotenen Erleichterungen, insbesondere das Institut der Schiedsrichter, empfohlen werden“ könne.

Auf Empfehlung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses¹¹⁸ erteilte der Landtag am 13. Dezember 1887 dem Landesausschuß den Auftrag, die begehrten Erhebungen durchzuführen und darüber dem nächsten Landtag Bericht zu erstatten¹¹⁹.

Der verlangte Bericht wurde in der 5. Landtagssession vorgelegt¹²⁰, wobei der Landesausschuß allerdings nicht in der Lage war, zu einem Großteil der gestellten Fragen konkrete Antworten zu geben, da die Gerichte die dafür notwendigen Auskünfte mit Zustimmung des Justizministeriums aus verschiedenen Gründen verweigert hatten. Nur der Punkt über die „Schiedsrichter“ konnte ausführlich behandelt

¹¹⁵ Innenministerium vom 5. 2. 1888, Zl. 649/M.I., an die Statthalterei; Statthaltereipräsidium am 9. 2. 1888, Zl. 466/Praes., an den Landesausschuß (Fundstelle wie FN 113).

¹¹⁶ Siehe dazu Slapnicka, Führungsschicht (wie FN 8) S. 44 f.; derselbe, Oberösterreich (wie FN 18) 188 ff. und generell derselbe, Christlichsoziale (wie FN 70).

¹¹⁷ Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 4. Session, S. 73; erliegend im OÖLA, Landesausschuß Nr. 268, Zl. G 9/15 542, Nr. 13.838.

¹¹⁸ Beilage Nr. 81 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1887. Ausschußobmann war Franz Fischer, der jedoch die Verwirklichung des Gemeindevermittlungsgesetzes nicht mehr miterleben sollte, da er am 7. 9. 1888 verstarb (siehe oben FN 74).

¹¹⁹ Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 4. Session, S. 209 f; dazu Tages-Post vom 14. 12. 1887 (Nr. 284) S. 3; Linzer Volksblatt vom 15. 12. 1887 (Nr. 285) S. 4.

¹²⁰ Beilage Nr. 28 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1888 (datiert mit 4. 9. 1888).

werden: Vorerst gab der Landesausschuß einen historischen Rückblick, der von der Bestimmung der oberösterreichischen Gemeindeordnung über den Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien (oben bei FN 40) bis hin zur letztjährigen Petition der oberösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft bezüglich der Errichtung von Friedensgerichten (oben bei FN 110) reichte. Daran anschließend wurde zusammenfassend festgestellt, daß somit der Einführung von Vermittlungssämlern in Oberösterreich „gegründete Bedenken entgegenzustehen“ scheinen und nochmals auf die negativen Ergebnisse der Umfrage des Tiroler Landesausschusses aus dem Jahre 1883 (siehe oben FN 88) verwiesen. Die geringe Verbreitung der Vermittlungssämler dürfte allerdings damit zusammenhängen, daß die Errichtung eines Vermittlungsamtes fast durchwegs einem Beschuß der Gemeinde überlassen werde, während nach der oben angeführten Ansicht der Regierung in Wien (FN 114) einer zwingenden Einführung von Vermittlungssämlern durch die Landesgesetzgebung nichts im Wege steht.

Weiters wurde darauf hingewiesen, daß im Königreich Preußen das vergleichbare Institut der Schiedsmänner seit dem Jahre 1827 bestehe und durch die Schiedsmannsordnung vom 21. März 1879 neu geregelt worden sei (siehe FN 108). Es habe dort eine „so große Ausbreitung und erfolgreiche Wirksamkeit“ gefunden, daß nicht einzusehen sei, warum nicht auch das Institut der Vermittlungssämler in Oberösterreich nach einigen Modifikationen an der Gesetzesvorlage von 1883 einen ähnlichen Erfolg erreichen sollte. Jedenfalls sei die Sache einen Versuch wert, zumal im günstigen Falle ein „höchst gemeinnütziges Institut“ geschaffen werde und im schlimmsten Falle das Gesetz keinerlei Kosten verursache. Gegenüber der Regierungsvorlage von 1883 schlug der Landesausschuß Änderungen in den §§ 1, 2, 5 und 19 sowie die Einschiebung eines neuen § 30 vor. Wesentlich war dabei nur die Neufassung des § 1, wonach zwingend in jeder Gemeinde ein Vermittlungsaamt zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien zu bestellen war.¹²¹

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß des Oberösterreichischen Landtages unterzog den vorgelegten Entwurf „einer sehr eingehenden Beratung“ und sprach sich gleichfalls für die „imperative“ Einführung der Vermittlungssämler aus.¹²² Ferner schlug auch er einige Modifikationen am Gesetzentwurf vor. So sollte, um das Zustandekommen von Vergleichen zu erleichtern, die (örtliche) Zuständigkeitsbestimmung des § 11 anders gefaßt werden und in § 12 der Text des Reichsgesetzes hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Vermittlungsamtes aufgenommen werden. Als bedeutsam sollte sich aber die in § 17 vorgeschlagene Änderung herausstellen: Dieser Paragraph räumte nach dem ursprünglichen Entwurf den Parteien das Recht ein, bei den Vergleichsverhandlungen vor dem Vermittlungsaamt persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Der Ausschuß beantragte nun den Zusatz: „Dem Vermittlungsaamt bleibt vorbehalten,

¹²¹ Der Statthalter informierte am 13. 9. 1888, Zl. 2382/Praes., den Innenminister vom Gesetzentwurf; erliegend im OÖLA, Statthalterei Präsidium, Schachtel 729, Gruppe 16 B.

¹²² Beilage Nr. 76 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1888.

ihm nicht geeignet erscheinende Bevollmächtigte auszuschließen", was mit der Absicht, Winkelschreiber fernzuhalten zu können, begründet wurde.¹²³

Dieser Ausschußbericht stand auf der Tagesordnung der Landtagssitzung vom 5. Oktober 1888.¹²⁴ Schon in der Generaldebatte zeigten sich wieder die unterschiedlichen Standpunkte der Parteien, als sich der liberale Abgeordnete Josef K r ä n zl gegen, die konservativen Julius S t r n a d t , Karl Forstner von B i l l a u und Berichterstatter Johann S c h r e m s hingegen für die Annahme des Gesetzentwurfes aussprachen. In weiterer Folge wurden dann fast alle Paragraphen ohne Diskussion mit Majorität angenommen. Lediglich bei der Behandlung des oben angeführten § 17 ergaben sich unerwartete Komplikationen. Der liberale Abgeordnete Emil D i e r z e r Ritter von Traunthal, meinte nämlich, daß nur dann, wenn die Parteien zum Vergleichsversuch persönlich erscheinen müßten, das Gesetz einen praktischen Wert haben würde, und beantragte daher § 17 folgendermaßen zu fassen: „Die Parteien müssen bei den Vergleichsverhandlungen vor dem Vermittlungsamte persönlich erscheinen. Nur Ehegatten können sich gegenseitig vertreten.“ Dagegen wies der Bezirksrichter S t r n a d t darauf hin, daß die Frage, ob nicht bei den Vermittlungsmätern eine Bevollmächtigung gänzlich auszuschließen sei, auch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß „ventiliert“ worden sei, daß man sie aber aus überwiegenden Gründen verneint habe. Nachdem zwei weitere Abgeordnete sich für den Antrag D i e r z e r ausgesprochen hatten, ergriff der Statthalter das Wort und erklärte, daß die Regierung dem vom Ausschuß vorgeschlagenen 2. Absatz des § 17 nicht zustimmen könne, da die beabsichtigte Fassung über den angegebenen Zweck, Winkelschreiber auszuschließen, weit hinausgehe und überdies eine solche Beschränkung den allgemeinen Grundsätzen über den Bevollmächtigungsvertrag widerstreite.

Da mit dieser Wortmeldung die Gefahr evident wurde, daß der Gesetzentwurf die kaiserliche Sanktion nicht erhalten könnte, wurde die Sitzung unterbrochen, um den Mitgliedern des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Gelegenheit zur Beratung zu geben. Nach dieser kurzen Besprechungspause erklärte der Berichterstatter S c h r e m s , der Ausschuß habe eine gänzliche Weglassung des § 17 Abs. 2 und somit eine Rückkehr zum ursprünglichen Entwurf beschlossen. Ungeachtet dieses Beschlusses erhielt jedoch bei der unmittelbar darauf folgenden Abstimmung im Landtag der Antrag D i e r z e r über den Ausschluß (fast) jeder Vertretung mit 24 (von 43) Stimmen die Mehrheit. Die notwendige 2. Lesung wurde auf eine der nächsten Landtagssitzungen vertagt.

In der Zwischenzeit fragte der Statthalter beim Innenministerium an, welche Haltung er in dieser Verhandlung einnehmen solle.¹²⁵ Der Innenminister wies ihn an, „die ursprüngliche Textierung des § 17 gefälligst vertreten, resp. dem Oberöster-

¹²³ Der Statthalter berichtete darüber am 27. 9. 1888, Zl. 2414/Praes., nach Wien, worauf sich das Innenministerium am 29. 9. 1888, Zl. 4339/M. I., gegen die beabsichtigte Abänderung des § 17 aussprach (Fundstelle wie FN 121).

¹²⁴ Siehe Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 5. Session, S. 184 ff. und die Berichterstattungen im Linzer Volksblatt vom 6. 10. 1888 (Nr. 231) S. 2 und vom 7. 10. 1888 (Nr. 232) S. 4 sowie in der Tages-Post vom 6. 10. 1888 (Nr. 231) S. 3.

¹²⁵ Note vom 5. 10. 1888, Zl. 2535/Praes. (Fundstelle wie FN 121).

reichischen Landtage die Aufhebung der Ausschließung der Bevollmächtigung empfehlen zu wollen",¹²⁶ welchem Auftrag er bei der 2. Lesung am 15. Oktober 1888 auch nachkam.

Bei dieser Landtagssitzung¹²⁷ kam es zu einer heftigen Kontroverse zwischen den konservativen und den liberalen Abgeordneten, die sogar in einem Exodus „der Linken“ aus dem Verhandlungssaal gipfelte. Der Streit entzündete sich an der Auslegung des § 40 der Geschäftsordnung des Landtages, wonach bei einer 2. Lesung nur solche Anträge gestellt werden durften, „welche die Beseitigung von Widersprüchen in den bereits gefaßten Beschlüssen oder bloß die stilistische Fassung be zwecken“. Der Abgeordnete S t r a d t stellte nämlich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses unter Berufung auf diese Bestimmung den Antrag, es seien die durch die Annahme des neuen § 17 hervorgekommenen Widersprüche mit den Bestimmungen der §§ 16, 18 und 22 des Gesetzentwurfes durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlautes des § 17 zu beseitigen. Damit sollte insbes. vermieden werden, daß der Entwurf (neuerlich) die kaiserliche Sanktion nicht erhalten würde. Der Abgeordnete Ritter von D i e r z e r hielt dagegen diese Vorgangsweise für nicht durch die Geschäftsordnung gedeckt und beantragte den Übergang zur Tagesordnung. Nachdem dieser Antrag jedoch bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben war, verließen die liberalen Abgeordneten den Sitzungssaal, wodurch Beschußunfähigkeit des Landtages eintrat und die Abstimmung über den Antrag S t r a d t suspendiert werden mußte.

Tags darauf stand die Angelegenheit neuerlich auf der Tagesordnung des Landtags.¹²⁸ Wiederum verließen einige Abgeordnete „der Linken“ den Saal, jedoch blieb diesmal mit 26 (von insgesamt 50) Abgeordneten die Beschußfähigkeit gewahrt. Daraufhin wurde § 17 in seiner ursprünglichen Fassung, daß es den Parteien freistehে, bei den Vergleichsversuchen persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, angenommen und letztendlich auch das gesamte Gemeindevermittlungsgesetz mit Majorität in 2. Lesung beschlossen.

Diesen Gesetzesbeschuß teilte der Statthalter am 13. November 1888 dem Innenministerium mit der Bitte um Erwirkung der kaiserlichen Sanktion mit.¹²⁹ Dieser wandte sich vorerst an das Finanz- und an das Innenministerium um eine Stellungnahme. Letzteres stimmte dem Entwurf zwar zu, der Referent stellte aber „pro foro interno“ fest, daß § 18 Abs. 2 in jenen Verfahren, in denen schon das Prinzip der freien Beweiswürdigung gelte (Bagatellverfahren), „wohl als unanwendbar angesehen werden“ müsse. Da es sich dabei aber nur um eine „Reproduction“ einer (überholten) Bestimmung des Reichsgesetzes (§ 4) handle und es ferner auch politisch nicht unbedenklich wäre, den Oberösterreichischen Landtag mit seinen Beschlüssen jetzt zu desavouieren, wo er sich — nicht

¹²⁶ Note vom 6. 10. 1888, Zl. 4472/M.I. (Fundstelle wie FN 121).

¹²⁷ Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 5. Session, S. 353 ff. und die Berichterstattungen im Linzer Volksblatt vom 17. 10. 1888 (Nr. 240) S. 1 und in der Tages-Post vom 16. 10. 1888 (Nr. 239) S. 3.

¹²⁸ Sten. Ber. LT. OÖ, VII. Periode, 5. Session, S. 400 und die Berichterstattungen im Linzer Volksblatt vom 18. 10. 1888 (Nr. 241) S. 2 und in der Tages-Post vom 18. 10. 1888 (Nr. 241) S. 2.

¹²⁹ Zl. 2977/Praes. (Fundstelle wie FN 121).

ohne Zögern — auf den von der Regierung anempfohlenen Standpunkt gestellt habe, er hob auch das Justizministerium keinen Einwand gegen den Gesetzentwurf.¹³⁰

Daraufhin richtete der Leiter des Ministeriums des Innern, Ministerpräsident Graf Taaffe am 27. Dezember 1888 an den Kaiser die Bitte, er möge dem vorgelegten Gesetzentwurf die Sanktion erteilen. Im begleitenden Vortrag¹³¹ betonte er insbes., daß jene Punkte, die 1884 zur Verweigerung der Sanktion geführt hatten, im nunmehrigen Gesetzesbeschuß beseitigt worden seien. Tatsächlich erteilte diesmal Kaiser Franz Joseph ohne weiteres die Genehmigung¹³², sodaß in dem am 1. Februar 1889, ausgegebenen 2. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter der Nummer 3 das „Gesetz vom 6. Jänner 1889; wodurch Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungssämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien erlassen werden“, offiziell kundgemacht werden konnte.¹³³

Faßt man die Entstehungsgeschichte dieser Rechtsquelle abschließend kurz zusammen, so ist festzuhalten, daß die Statthalterei in Linz bereits 1860 die Einführung von Ortsgerichten in Oberösterreich und Salzburg befürwortete und bei dieser Haltung trotz einer gegenteiligen Stellungnahme des Oberlandesgerichtes Wien verblieb. Begründet wurde dies insbes. mit der notwendigen Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der Gerichtsbarkeit in Bagatellstreitigkeiten, aber auch mit der damit zu erreichenden Steigerung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung.

In der Folge wies sowohl das Reichsgemeindegesetz 1862 als auch die Oberösterreichische Gemeindeordnung von 1864 den Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner ausdrücklich dem „selbständigen Wirkungskreis“ der Gemeinde zu. Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Anordnung wurde von der Regierung 1864 der Entwurf eines Reichsgesetzes ausgearbeitet und den Ländern zur Vorberatung zugewiesen. Die Beratungskommission in Linz begrüßte die Erlassung eines diesbezüglichen Gesetzes und erstattete eine Reihe von Abänderungsvorschlägen. Wegen diverser Schwierigkeiten konnte das Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter jedoch erst 1869 vom Reichsrat beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Zur praktischen Durchführung dieses Reichsgesetzes bedurfte es allerdings noch ausführender Landesgesetze. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde zwar 1870 von der oberösterreichischen Advokatenkammer ausgearbeitet und vom Landesausschuß beschlossen, die Einbringung im Landtag scheiterte aber an den damaligen politischen Verhältnissen.

¹³⁰ AVA JM, Karton 169, Post 12, Zl. 20.929/88.

¹³¹ Zl. 5244/M.I.; die Kurzfassung erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettskanzlei, Nr. 43/89; siehe Abb. 2.

¹³² Davon verständigte das Innenministerium am 9. 1. 1889, Zl. 105/M.I., die Statthalterei (Fundstelle wie FN 121) und auch die beiden anderen beteiligten Ministerien (siehe AVA JM, Karton 169, Post 13, Zl. 1896/89).

¹³³ Abgedruckt auch in der Linzer Zeitung vom 18. 1. 1889 (Nr. 15) S. 77 f.; im Linzer Volksblatt vom 19. 1. 1889 (Nr. 16) S. 1 f. und bei Prischl, Friedensrichter (wie FN 73) S. 193 ff. Siehe auch Anhang IV.

Erst 1882 stellte dann der konservative Abgeordnete Fischer einen Antrag auf Einführung von Vermittlungsämtern. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß des Landtages lehnte dieses Vorhaben jedoch mit seiner liberalen Mehrheit unter Hinweis auf die geringen praktischen Erfolge in den anderen Ländern ab. Dennoch beschloß der Landtag im Herbst 1883 einen Gesetzentwurf über die Einrichtung von Gemeindevermittlungssämlern. In diesen wurden allerdings — mit tatkräftiger Unterstützung einiger liberaler Abgeordneter — zwei Bestimmungen aufgenommen, die mit dem Reichsgesetz im klaren Widerspruch standen, indem sie einen gewissen Zwang zur Vornahme und zum Erscheinen bei einem Vergleichsversuch normierten, sodaß der verabschiedete Entwurf die kaiserliche Sanktion nicht erhielt und nicht in Kraft treten konnte.

Gegen Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts verstärkte sich der Wunsch insbes. bürgerlicher Bevölkerungskreise auf Maßnahmen gegen die Kompliziertheit und Kostspieligkeit der Rechtspflege. Die nunmehr konservative Landtagsmehrheit beschloß daher im Jahre 1888 gegen den Widerstand der Liberalen einen Gesetzentwurf, der die Mängel des früheren Beschlusses vermied und die zwingende Einrichtung von Vermittlungsämtern in jeder Gemeinde vorsah. Nachdem der Kaiser seine Sanktion erteilt hatte, konnte das Gemeindevermittlungsgesetz 1889 in Kraft treten.

Die praktische Durchführung und Bewährung dieses Gesetzes in Oberösterreich sowie die folgenden Bestrebungen auf eine Reformierung des Reichsgesetzes,¹³⁴ an denen die Landesvertretung Oberösterreichs führend beteiligt war, soll in einem zweiten Beitrag eingehend behandelt werden.

¹³⁴ Dazu allgemein Mayr, Franz Klein (wie FN 107) S. 139 ff.